

Kurzübersicht**Referat für Bildung und Sport (RBS)****Prüfungsgebühren von Externen an Fachschulen der Landeshauptstadt München****Überblick zum Prüfungsgegenstand**

An der städt. Berufsfachschule für Kinderpflege (BFS für Kinderpflege), der städt. Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik und am Fremdspracheninstitut der LHM (FIM) besteht jeweils die Möglichkeit, dass Externe unter bestimmten Voraussetzungen an Abschlussprüfungen teilnehmen können. Für die Teilnahme erheben die Schulen Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren, die jeweils auf der Grundlage der vom Stadtrat der LHM gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlassenen Gebührensatzung zu entrichten sind.

Erkenntnisse aus einer Kassenprüfung waren für uns der Anlass, das Verfahren über die Erhebung der Gebühren und der Verwendung der Einnahmen zu überprüfen.

Zielsetzung der Prüfung

Mit der Prüfung wollen wir beitragen, dass

- die Erhebung der Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren für externe Teilnehmer ordnungsgemäß erfolgt
- die Schulen die Gebühren vollständig an den städtischen Haushalt abliefern
- die Umsetzung der im Rahmen der Aufgabenübertragungen für die externen Konten (Sonderkonten) vom Kassen- und Steueramt (KaStA) auf das RBS festgelegten Regularien gewährleistet ist
- für die Regelung und Überwachung der externen Sonderkonten des RBS die zuständige Finanzabteilung GL2 ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachkommt und für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem (IKS) Sorge trägt.

Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Die BFS für Kinderpflege setzte die Bearbeitungsgebühren aufgrund einer unzutreffenden Rechtsgrundlage fest. Von der Möglichkeit, die Bearbeitungsgebühren mit den Benutzungsgebühren abzugelten wurde kein Gebrauch gemacht (Art. 21 Abs. 3 Satz 2 KG)
- Die Forderung der Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren wurde gegenüber den externen Prüfungsteilnehmern lediglich in einem Informationsschreiben und nicht durch einen formellen Verwaltungsakt geltend gemacht. Daher hätte das RBS keine Möglichkeit gehabt, seine Forderungen rechtlich durchzusetzen.
- Die Bearbeitungsgebühren wurden nicht an den städtischen Haushalt abgeliefert, sondern unzulässigerweise auf einem Girokonto (Sonderkonto für die Material- und Verbrauchsstoffgelder) der BFS für Kinderpflege vereinnahmt und ohne Berechtigung für diverse Zahlungen der Schule verwendet.
- Sowohl von der BFS für Kinderpflege als auch von der Fachabteilung 1 des RBS konnten keine Kalkulationsunterlagen über die festgelegten Benutzungsgebühren vorgelegt werden. Der Kalkulationszeitraum wurde nicht festgesetzt.
- Das RBS hat von der Möglichkeit, die von der Agentur für Arbeit seit zwei Jahren angebotene Prüfungsgebühr in Höhe von 850,-- Euro geltend zu machen, keinen Gebrauch gemacht. Je Prüfling entging der LHM ein Betrag von 675,-- Euro. Für die Jahre 2013 und 2014 entgingen der LHM insgesamt Prüfungsgebühren in Höhe von rund 27.000,-- Euro.
- Es existiert für den Bereich der Kasseneinrichtungen an den vom RBS betreuten Schulen kein durchgängig wirksames IKS.
- Sowohl von der Technikerschule und als auch von F1 konnten keine aussagefähigen Kalkulationsunterlagen vorgelegt werden. Seit der letzten Änderung der Gebührensatzung (07.09.2000) erfolgte keine Neukalkulation der Prüfungsgebühren im Rahmen des festzusetzenden Kalkulationszeitraums (nicht länger als 4 Jahre).

- Das Fremdspracheninstitut hat mindestens seit 01.08.2007 keine externen Bewerber/-innen zu Abschlussprüfungen angenommen. Die externen Bewerber/-innen verweist das FIM an das Sprachen- und Dolmetscherinstitut München (SDI).

Empfehlungen auf der Basis der Prüfungsergebnisse (Zusammenfassung)

- Die BFS für Kinderpflege sollte die Bearbeitungsgebühren mit den Benutzungsgebühren abgelden. Eine Kalkulation ist durchzuführen. In der Benutzungsgebührensatzung ist die Abgeltung explizit darzustellen.
- Die BFS für Kinderpflege macht künftig in Zusammenarbeit mit dem KaStA die Bearbeitungs- und Prüfungsgebühren in einem formellen Gebührenbescheid geltend und veranlasst die Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse München.
- Die BFS für Kinderpflege kalkuliert künftig in Zusammenarbeit mit F1 die Benutzungsgebühren nach dem KAG und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Anwendung der RBE und setzt den Kalkulationszeitraum fest.
- Das RBS wird aufgefordert, von den privaten Maßnahmeträgern ebenfalls die Sonderprüfungsvergütung in der Höhe geltend zu machen, die diesen von der Agentur für erstattet wird (850,-- Euro). Die Gebührensatzung ist entsprechend zu ändern.
- Das IKS des RBS soll künftig das gesamte Verwaltungshandeln insbesondere die Einnahmen-Verwaltung einbeziehen. Dabei sind einheitliche und transparente Verfahrensabläufe sicherzustellen und durch regelmäßige Kontrollen (z.B. im Stichprobenverfahren) die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.
- Besonderer Wert sollte auf die fachliche Unterstützung der Kassenvorstände gelegt werden. Die Prüfungen des RBS hinsichtlich Sonderkonten sollen dazu genutzt werden, Schwachstellen im Kontrollsystem nicht nur aufzudecken, sondern durch geeignete Maßnahmen deren Ursache abzustellen. Neben einer intensiven Beratung könnten hier vor allem gezielte Schulungen für den Finanzbereich (einschließlich Kassenwesen) für alle Beteiligten hilfreich sein.
- Die Technikerschule erhebt die Benutzungsgebühren gem. der Gebührensatzung und kalkuliert in Zusammenarbeit mit F1 die Gebühr nach dem KAG und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Anwendung der RBE.
- Das Fremdspracheninstitut München hat seit ca. sieben Jahren keine externen Bewerber/Bewerberinnen zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen angenommen und wird auch künftig keine annehmen. Das Fremdspracheninstitut sollte die Benutzungsatzung daraufhin anpassen und die Aufhebung der Gebührensatzungen veranlassen.

Stellungnahme der geprüften Organisationseinheit (Zusammenfassung)

- Das Referat für Bildung und Sport ist den Empfehlungen des Revisionsamts gefolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsergebnisse und trägt die Empfehlungen des Revisionsamts mit.